

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2871/71 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1971

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 12 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch, anwendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2006/71 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2006/71 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Notierungen und Angaben, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Abschöpfungen werden entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Die Erzeugnisse der Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa) und 02.01 A II a) 1 bb) sind die Erzeugnisse, die den in den Artikeln 1a und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1025/68 ⁽⁴⁾ enthaltenen Definitionen entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1971

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 286 vom 30. 12. 1971, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 211 vom 17. 9. 1971, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 23. 7. 1968, S. 9.

ANHANG

Abschöpfungen, die ab 3. Januar 1972 bei der Einfuhr aus dritten Ländern zu erheben sind ⁽¹⁾

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag in RE/100 kg
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	Lebendgewicht
	A. Hausrinder :	
	II. andere :	
	a) Kälber	0 (b)
	b) andere :	
02.01	1. Kühe zum unverzüglichen Schlachten und zur Abgabe des beim Schlachten anfallenden Fleisches an Verarbeitungsbetriebe (a)	1,492
	2. andere :	
	aa) Tiere, die noch keine zweiten Zähne haben und von denen die männlichen Tiere ein Gewicht von mindestens 350 kg und höchstens 450 kg und die weiblichen Tiere ein Gewicht von mindestens 320 kg und höchstens 420 kg haben (c)	1,865
	bb) andere	1,865 (b)
		Nettogewicht
	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	A. Fleisch :	
	II. von Rindern :	
	a) von Hausrindern :	
	1. frisch oder gekühlt :	
	aa) von Kälbern :	
	11. ganze oder halbe Tierkörper	0
	22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	0
	33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	0
	bb) von ausgewachsenen Rindern :	
	11. ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés” :	
	aaa) Ganze Tierkörper mit einem Gewicht von mindestens 180 kg und höchstens 270 kg sowie halbe Tierkörper und „quartiers compensés” mit einem Gewicht von mindestens 90 kg und höchstens 135 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Beckensymphyse und der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	3,544
	bbb) andere	3,544
	22. Vorderviertel :	
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	3,544
	bbb) andere	3,544

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag in RE/100 kg
02.01 (Forts.)	33. Hinterviertel :	Nettogewicht
	aaa) mit einem Gewicht von mindestens 45 kg und höchstens 68 kg — beim sogenannten „pistola“-Schnitt mit einem Gewicht von mindestens 38 kg und höchstens 61 kg —, deren Fleisch hellrosa und deren Fett sehr fein strukturiert und weiß bis hellgelb ist und deren Knorpel (insbesondere der Dornfortsätze der Wirbelsäule) leicht verknöchert sind (c)	4,252
	bbb) andere	4,252
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :	
	11. Teilstücke mit Knochen	5,315
	12. Teilstücke ohne Knochen	6,080
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :	
	C. andere :	
	I. von Hausrindern :	
	a) Fleisch :	
	1. mit Knochen	5,315
	2. ohne Knochen	6,080

(¹) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 521/70 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Ursprungs-erzeugnissen der AASM und der ULG in die französischen Departements erhoben.

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen sowie den besonderen Voraussetzungen, die gegenwärtig auf im Rahmen der bilateralen Abkommen über Vieh zur Verarbeitung zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Dänemark beziehungsweise Österreich eingeführte Kühe anzuwenden sind.

(b) Die Abschöpfung, die auf diese Erzeugnisse anwendbar ist, die unter den in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 vorgesehenen Bedingungen und gemäß den zu deren Anwendung getroffenen Bestimmungen eingeführt sind, wird zurückerstattet oder nach diesen Bestimmungen nicht erhoben.

(c) Die Zulassung zu diesem Absatz hängt ab von der Vorlage der Bescheinigung nach Nummer 2 Buchstabe c) des Protokolls Nr. 1 zum Handelsabkommen zwischen der EWG und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.